

Schriftlicher Bericht des Vorstands der Conergy AG zur Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Der Vorstand der Conergy AG mit Sitz in Hamburg (die **Gesellschaft**) erstattet der Hauptversammlung der Gesellschaft hiermit den folgenden schriftlichen Bericht über den Grund für (i) die Festsetzung eines angemessenen Wandlungspreises sowie (ii) den vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Rahmen der teilweisen Ausnutzung der im Jahre 2010 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen:

I.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 5. Oktober 2010 unter Tagesordnungspunkt 7 wurde dem Vorstand die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 4. Oktober 2015, einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen sowie Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (jeweils die **Schuldverschreibungen**) mit oder ohne Laufzeitbeschränkung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 300.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte (auch mit Wandlungspflicht) auf bis zu EUR 199.044.464,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 199.044.464,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren (die **Ermächtigung 2010**). Nach der Ermächtigung 2010 muss der bei einer Ausübung des Wandlungsrechts zu zahlende Wandlungspreis mindestens 80 Prozent des volumengewichteten Durchschnittswerts der Börsenkurse von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen. § 9 Abs.1 AktG und § 199 AktG bleiben hiervon unberührt. Nach der Ermächtigung 2010 ist der Vorstand zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben werden sollen, auszuschließen sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Dieses Befugnis zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht auf Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt (die **Höchstgrenze**).

II.

Mit Beschluss vom 13. Mai 2013 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, auf der Grundlage der Ermächtigung 2010 eine unbesicherte Wandelanleihe zu begeben mit (i) einem Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 4.575.610,20, (ii) einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2015, (iii) einer jährlichen Festverzinsung in Höhe von sieben Prozent und (iv) dem Recht der Anleihegläubiger auf Wandelung in bis zu 4.357.724 Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Emissionsbedingungen (die **Wandelanleihe 2013/2015**). Die Wandelanleihe 2013/2015 berechtigt damit zum Bezug von Aktien, die einem Anteil von bis zu 2,66 Prozent des im Falle vollständiger Wandlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft entsprechen. Der Wandlungspreis beträgt EUR 1,05 pro beziehbarer Aktie und unterliegt marktüblichen Preisanpassungsklauseln zum Schutz

der Anleihegläubiger gegen Verwässerung, wobei sichergestellt ist, dass der Wandlungspreis nicht unter den geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG) zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von EUR 0,05 fallen kann (dies entspricht derzeit EUR 1,05). Die Wandelanleihe 2013/2015 wurde zum Nennbetrag ohne Auf- oder Abschlag ausgegeben und darf nach den Regelungen des Begebungsvertrags nicht auf Dritte übertragen werden, ist also nicht handelbar. Zur Zeichnung der Wandelanleihe 2013/2015 sind ausschließlich zwei Lieferanten der Gesellschaft als strategische Investoren zugelassen worden (die **Investoren**); das Bezugsrecht der Aktionäre wurde ausgeschlossen (§ 221 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG).

III.

Nach Ansicht der Verwaltung sind die Emissionsbedingungen der Wandelanleihe 2013/2015 einschließlich des Wandlungspreises aus den folgenden Gründen angemessen und der Gesellschaft – und damit ihren Aktionären – in besonderem Maße günstig, so dass auch der Bezugsrechtsausschluss im Einklang mit der Ermächtigung 2010 sowie den gesetzlichen Bestimmungen angemessen und rechtlich zulässig war:

1. Der Wandlungspreis in Höhe von EUR 1,05 entspricht den Vorgaben der Ermächtigung 2010. Danach muss der festzusetzende Wandlungspreis mindestens 80 Prozent des volumengewichteten Durchschnittswerts der Börsenkurse von Aktien gleicher Gattung der Gesellschaft im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen. Eine unabhängige Investmentbank (der **Finanzberater**) hat der Gesellschaft mit Schreiben vom 13. Mai 2013 mitgeteilt (die **Bewertungsrechnung**), dass der volumengewichtete Durchschnittswert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung über die Ausgabe EUR 0,36 betragen hat. Der in den Emissionsbedingungen festgelegte Wandlungspreis entspricht damit rund 290 Prozent des ermittelten volumengewichteten Durchschnittswerts und übersteigt damit den in der Ermächtigung 2010 niedergelegten Mindestbetrag um ein Vielfaches. Des Weiteren wird durch einen Wandlungspreis in Höhe von EUR 1,05 sichergestellt, dass die aktienrechtlichen Bestimmungen zum zulässigen geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 und § 199 AktG) gewahrt werden. Denn der geringste zulässige Ausgabebetrag beträgt vorliegend EUR 1,00, so dass der Wandlungspreis bereits einen Sicherheitszuschlag in Höhe von EUR 0,05 enthält.

Der Vorstand erachtet den Wandlungspreis nach pflichtgemäßer Prüfung darüber hinaus auch für angemessen. Der Wandlungspreis übersteigt nicht nur den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft der letzten zehn Handelstage um ein Vielfaches, sondern auch den Durchschnittskurs der letzten zwölf Monate, der rund EUR 0,40 beträgt (Xetra Schlusskurse). Der Wandlungspreis – also die von den Investoren zu erbringende Einlage für den Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft aufgrund Wandlung – liegt mithin deutlich über dem aktuellen und historischen Marktpreis der Aktien. Des Weiteren entspricht der Wandlungspreis (trotz der zwischenzeitlichen negativen Entwicklung des Aktienkurses) vollständig dem im Rahmen der letzten Barkapitalerhöhung am 25. Februar 2011 festgelegten Bezugspreis für neue Aktien der Gesellschaft. Insofern werden die Investoren im Rahmen der Bestimmung der Einlageverpflichtung finanziell zumindest nicht besser gestellt, als diejenigen existierenden Aktionäre, die an der zuletzt durchgeführten Kapitalerhöhung teilgenommen haben. Wirtschaftlich betrachtet sind die Finanzierungsbedingungen für die Investoren in der Tendenz sogar eher schlechter als für die bestehenden Aktionäre, weil der Börsenkurs zum Zeitpunkt der letzten Kapitalerhöhung über dem Bezugspreis lag, nämlich EUR 1,17 am 22. Juli 2011 betragen hat, so dass die Möglichkeit zu einer kurzfristigen und günstigen Monetarisierung des Investments bestand. Insgesamt erscheint der Wandlungspreis aus der Sicht der Gesellschaft und auch ihrer Aktionäre daher als in besonderem Maße angemessen.

Schließlich hat sich der Vorstand davon überzeugt, dass die vorgenannten durchschnittlichen Aktienkurse als zutreffender Ausgangswert für die Beurteilung der Angemessenheit des Wandlungspreises berücksichtigt werden durften. Insbesondere konnte das Risiko ausgeschlossen werden, dass die historischen Aktienkurse einen übermäßigen Abschlag auf den Wert der Gesellschaft aufgrund ihrer finanziell angespannten Situation enthalten. Denn für den theoretischen Fall, dass die positive Information über die erfolgreiche Platzierung der Wandelanleihe 2013/2015 und das damit einhergehende positive Finanzierungssignal zu einem substantiellen Kurssprung geführt hätten, der den Wandlungspreis im Nachhinein als unangemessen hätte erscheinen lassen, hat sich die Gesellschaft in der Anleihedokumentation ein befristetes Rücktrittsrecht einräumen lassen. Hiernach hatte der Vorstand die Möglichkeit, die tatsächliche kurzfristige Kursentwicklung während des ersten vollen Handelstages nach der Ad-hoc-Mitteilung über die Ausgabeentscheidung abzuwarten und auf dieser Grundlage in eigenem pflichtgemäßem Ermessen den Wandlungspreis vor dem Hintergrund der Kursentwicklung abschließend plausibilisierend zu bewerten. Tatsächlich ist ein solcher Kurssprung nicht eingetreten, so dass die Ausgangswerte für die Entscheidung des Vorstands und damit die Angemessenheit des Wandlungspreises bestätigt wurden.

2. Die Verwaltung erachtet die in der Wandelanleihe 2013/2015 niedergelegte jährliche Festverzinsung des Nennbetrags in Höhe von sieben Prozent nach pflichtgemäßer Prüfung für angemessen bzw. für der Gesellschaft wirtschaftlich günstig. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, (i) dass sich die Gesellschaft in einer finanziell angespannten Situation befindet, so dass Risikoaufschläge auf die Finanzierungskosten der Gesellschaft marküblich und Finanzierungsangebote eingeschränkt sind, sowie (ii) dass unter der Wandelanleihe 2013/2015 keine Sicherheiten bestellt werden. In einer solchen potentiell erhöhten Risikolage für Kreditgeber wären Zinssätze im Bereich von gut 10 Prozent nicht unüblich. Diesen Umstand hat der Finanzberater in seinem Bewertungsschreiben bestätigt. Vor diesem Hintergrund ist die in den Anleihebedingungen niedergelegte Vergütung jedenfalls nicht unüblich zulasten der Gesellschaft. Wie vom Finanzberater bestätigt, stellte sich die von den Investoren angebotene Verzinsung der Wandelanleihe 2013/2015 vielmehr umgekehrt als eine verhältnismäßig günstige Möglichkeit für die Gesellschaft dar, kurzfristig zusätzliche Liquidität für das operative Geschäft zu erhalten. Die Ausgabe der Wandelanleihe 2013/2015 lag damit auch unter diesem Gesichtspunkt im Gesellschaftsinteresse.

3. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelanleihe 2013/2015 durfte zulässigerweise gemäß § 221 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgeschlossen werden, da die gesetzlichen und die in der Ermächtigung 2010 vorgesehenen Anforderungen an einen Bezugsrechtsausschluss aus den folgenden Gründen erfüllt sind:

a) Der Ausgabepreis für die Wandelanleihe 2013/2015 in Höhe von EUR 4.575.610,20 (bzw. in Höhe von EUR 1,05 bezogen auf jede Teilschuldverschreibung) unterschreitet den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandelanleihe 2013/2015 nicht wesentlich (sondern übersteigt den theoretischen Marktwert sogar).

Im Rahmen der Bestimmung des theoretischen Marktwertes einer Wandelanleihe waren die in den Emissionsbedingungen niedergelegten Einzelkomponenten und deren Zusammenspiel zu betrachten und vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden wirtschaftlich zu bewerten. Parameter dieser Bewertungsentscheidung waren insbesondere (i) der vorgesehene Zinssatz und die Laufzeit, (ii) der seinerzeitige Börsenkurs und dessen Volatilität sowie (iii) der avisierte Wandlungszeitpunkt und der Wandlungspreis. Auf Grundlage dieser Parameter war insbesondere (i) der theoretische Marktwert der Wandel- bzw. Optionskomponente der Anleihe mittels der anerkannten finanzmathematischen Berechnungsmethode nach dem sog. Black/Scholes-Modell zu bestimmen sowie (ii) der theoretische Marktwert der Darlehenskomponente durch Bestimmung des Barwerts des Rückzahlungsanspruchs und der Zinserträge zu ermitteln.

Als Vorbereitung auf seine Bewertungsentscheidung hat sich der Vorstand von dem Finanzberater mit plausiblen Argumenten erläutern lassen, dass der theoretische Marktwert der Wandel- bzw. Optionskomponente nach dem Black/Scholes-Modell EUR 165.533,78 beträgt. Dieser Wert überschreitet den Ausgabebetrag der Wandelanleihe 2013/2015 folglich nicht wesentlich, sondern unterschreitet ihn umgekehrt sogar deutlich. In diesem Zusammenhang hat der Vorstand auch berücksichtigt, dass der Wandlungspreis für sich betrachtet ebenfalls als angemessen einzustufen ist (siehe oben Ziff. III.1). Des Weiteren hat der Finanzberater plausibel dargestellt, dass der theoretische Marktwert der Anleihe- bzw. Darlehenskomponente EUR 4.120.283,24 beträgt. Dieser Wert überschreitet den Ausgabebetrag ebenfalls nicht wesentlich. Diesbezüglich hat der Vorstand weiter berücksichtigt, dass auch der Zinssatz für sich genommen als angemessen zu qualifizieren ist (oben Ziff. III.2). Dementsprechend wurde der nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermittelnde theoretische Marktwert der Wandelanleihe 2013/2015 auf rund EUR 4.286.000,00 festgesetzt. Dieser Betrag liegt deutlich unter dem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 4.575.610,20. Mithin war der Kapitalzufluss für die Gesellschaft durch die Ausgabe der Wandelanleihe 2013/2015 größer als der derzeitige theoretische Marktwert dieses Kapitalmarktinstruments. Folglich ist dessen tatsächliche Ausgabe als für die Aktionäre der Gesellschaft günstig einzuschätzen.

Im Ergebnis ist der Vorstand daher zu der Auffassung gelangt, dass der theoretische Marktwert der Wandelanleihe 2013/2015 insgesamt den Gesamtausgabebetrag nicht wesentlich überschreitet (sondern im Gegenteil sogar unterschreitet) und damit im Sinne der Ermächtigung 2010 sowie der gesetzlichen Vorgaben angemessen und damit der Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gerechtfertigt ist. In diesem Zusammenhang ist als ein den hypothetischen Marktwert der Wandelanleihe 2013/2015 negativ beeinflussender (und damit die Angemessenheit des Ausgabebetrages bestärkender) Faktor des Weiteren zu berücksichtigen, dass die Wandelanleihe 2013/2015 als nicht handelbar ausgestaltet wurde, d.h. für die Anleihegläubiger keine Möglichkeit zur De-Investition mittels Veräußerung von Teilschuldverschreibungen besteht.

b) Darüber hinaus spricht für die Zulässigkeit des Bezugsrechtsausschlusses vorliegend insbesondere der Umstand, dass die Gesellschaft aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation sowie wegen des seit einiger Zeit unter dem geringsten Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG) liegenden Börsenkurses auf der einen Seite nur über eingeschränkte Möglichkeiten der Fremd- oder Eigenkapitalaufnahme verfügt, auf der anderen Seite aber gleichwohl kurzfristig zusätzliche Barmittel benötigte. Aus diesem Grund lag es im besonderen Maße im Gesellschafts- und Aktionärsinteresse, auf die sich durch das Zeichnungsangebot der Investoren bietende kurzfristige Finanzierungsmöglichkeit zu der Gesellschaft günstigen wirtschaftlichen Konditionen (siehe oben Ziff. III.1, III.2 und III.3.a)) zu reagieren und das Bezugsrecht der Aktionäre dementsprechend auszuschließen.

c) Schließlich wurde durch die Ausgabe der Wandelanleihe 2013/2015 auch die in der Ermächtigung 2010 vorgesehene Höchstgrenze für den Bezugsrechtsausschluss gewahrt. Denn die Wandelanleihe 2013/2015 gewährt Bezugsrechte nur auf bis zu 4,357,724 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von bis zu 2,66 Prozent des im Falle vollständiger Wandlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft. Folglich wurde die Höchstgrenze in Höhe von zehn Prozent deutlich unterschritten. Diese Höchstgrenze ist vorliegend auch nicht aufgrund von notwendigen Anrechnungen früher Kapitalmaßnahmen verringert.

Hamburg, im Juni 2013

Der Vorstand